

Verfügung

1. Vermerk:

Die im Rahmen der Auswertung der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme festgestellten Gespräche, an denen Personen beteiligt waren, die in den Schutzbereich des § 53 StPO fallen hat ergeben, dass sämtliche Gespräche nicht beweiserheblich sind bzw. die Gespräche mit Verteidigern teilweise in den Schutzbereich des § 160a StPO fallen.

Daher sind diese Gespräche insgesamt zu löschen.

2. Urschriftlich

dem Landeskriminalamt

- z.Hd. Herrn KHK R. [REDACTED] -

Düsseldorf

übersandt mit der Bitte, sämtliche Gespräche von Personen, die in den Schutzbereich des § 53 StPO fallen entsprechend der dort gefertigten Liste zu löschen.


(Meyer)

Oberstaatsanwalt

Gef. nach Dima am 15.09.2008, Hor.